

VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssacl	:he	sac	tss	ch'	sre	nq	ltυ	erwa	٧	der	In
------------------------------	-----	-----	-----	-----	-----	----	-----	------	---	-----	----

-Kläger	in-
---------	-----

- -Berufungsklägerin-
- -Berufungsbeklagte-

prozeßbevollmächtigt: Rechtsanwälte

gegen

das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Freiburg, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg, Az: 51-8953.21/47,

-Beklagter-

-Berufungskläger-

-Berufungsbeklagter-

beigeladen:

-Berufungsklägerin-

-Berufungsbeklagte-

prozeßbevollmächtigt: Rechtsanwälte

Zugang zu Informationen über die Umwelt

hat der 10. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Schlüter sowie die Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Breunig und Dr. Rudisile auf die mündliche Verhandlung vom 10. Juni 1998

für Recht erkannt:

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 08. November 1996 - 9 K 1341/95 - wird zurückgewiesen.

Auf die Berufungen des Beklagten und der Beigeladenen wird dieses Urteil teilweise geändert.

Der Beklagte wird verpflichtet, über den Antrag der Klägerin auf freien Zugang zu den beim Regierungspräsidium Freiburg aus den Jahren 1980 bis 1993 vorhandenen Umweltinformationen über die Betriebsstätte Rheinfelden der Beigeladenen unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden, und zwar hinsichtlich

- a) der Erlaubnisse zur Einleitung von Abwasser in Gewässer einschließlich der Anforderungen an dessen Zusammensetzung und den Schadstoffgehalt, insbesondere zu HCB,
- b) der Informationen über unzulässige Einleitungen, u. a. bei Gelegenheit von Unfällen, Störfällen und ähnlichen Vorgängen, bei denen Schadstoffe in das Wasser gelangt sind, und
- c) der Maßnahmen des Verwaltungszwangs.

Darüber hinaus wird der Beklagte verurteilt, der Klägerin Auskunft über abgeschlossene Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen unzulässiger Schadstoffeinleitungen aus den Jahren 1980 bis 1993 im Betrieb Rheinfelden der Beigeladenen zu erteilen. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die weitergehenden Berufungen des Beklagten und der Beigeladenen werden zurückgewiesen.

Von den Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen trägt die Klägerin 1/4. Der Beklagte und die Beigeladene tragen jeweils 3/8 der Gerichtskosten und der außergerichtlichen Kosten der Klägerin sowie jeweils 3/4 ihrer eigenen außergerichtlichen Kosten.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand

Die Badische Zeitung, die im Verlag der Klägerin erscheint, beantragte im Januar 1995 beim Regierungspräsidium Freiburg freien Zugang zu Informationen über die Umwelt, und zwar in Form von Akteneinsicht über unzulässige HCB-(Hexachlorbenzol-)Emissionen der Beigeladenen aus den Jahren zwischen 1980 und 1993. Nach Anhörung der Staatsanwaltschaft Lörrach und der Beigeladenen lehnte das Regierungspräsidium den Antrag mit Bescheid vom 31.1.1995 ab. Während eines laufenden Ermittlungsverfahrens sei die Einsichtnahme in Behördenakten in vollem Umfang gesperrt. Ein solches laufe gegen verschiedene Mitarbeiter der Beigeladenen seit 12.9.1994. Diese Sperre gelte auch gegenüber einem möglichen presserechtlichen Auskunftsanspruch.

Die Klägerin erhob hiergegen Widerspruch. Zur Begründung führte sie aus, der Auskunftsanspruch nach § 4 Abs. 1 UIG sei nicht im Blick auf § 7 Abs. 1 Nr. 2 UIG ausgeschlossen. Auch § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UIG schließe den Anspruch nicht aus, der im übrigen auch presserechtlich bzw. über Art. 5 GG begründbar sei. Auf Ersuchen des Regierungspräsidiums nahm die Beigeladene hierzu Stellung und trat der Rechtsauffassung der Klägerin entgegen. Zusätzlich führte sie § 8 Abs. 1 Satz 2 UIG an, da die begehrten Akten auch Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthielten. Entgegen der Auffassung der Klägerin sei auch aus Art. 5 GG kein Auskunftsanspruch abzuleiten.

Das Regierungspräsidium wies mit Bescheid vom 16.5.1995, zugestellt am 29.5.1995, den Widerspruch zurück. Zur Begründung wurde ausgeführt, der Anspruch aus § 4 Abs. 1 UIG sei aufgrund von § 7 Abs. 1 Nr. 2 UIG ausgeschlossen, der im Rahmen eines laufenden Ermittlungsverfahrens die bei der ersuchten Behörde lagernden Akten einer Vollsperre unterwerfe. Ein Antrag auf Auskunft nach § 4 LPresseG sei nicht gestellt, jedenfalls aber wegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 LPresseG ausgeschlossen. Auch aus Art. 5 GG ergebe sich kein Anspruch.

Die Klägerin hat am 21.6.1995 Klage auf Verpflichtung zur Gewährung freien Zugangs zu näher bezeichneten Informationen im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen durch die Beigeladene erhoben und ausgeführt: Die Zugangssperre des § 7 Abs. 1 Nr. 2 UIG liege schon deshalb nicht vor, weil deren Wortlaut gegen

die Auffassung des Regierungspräsidiums spreche. Allein aus der wechselnden Wortwahl von "oder" und "sowie" in der genannten Vorschrift sei nicht abzuleiten, daß sich der letzte Halbsatz nur auf die dritte Variante und nicht auch auf die beiden vorhergehenden Varianten der Nr. 2 beziehe. Wäre es dem Gesetzgeber auf eine derartige Differenzierung angekommen, hätte er dies mit Hilfe einer anderen Formulierung deutlicher zum Ausdruck gebracht. Ebenfalls unhaltbar sei die Verweigerung der Auskunft wegen Schutzes personenbezogener Daten nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UIG, da die von der Beigeladenen praktizierte Auslegung den Begriff der personenbezogenen Daten zu weit ausdehne. Ein Einblick in Betriebsund Geschäftsgeheimnisse sei mit Hilfe der begehrten Informationen ebensowenig möglich, so daß auch § 8 Abs. 1 Satz 2 UIG dem Anspruch nicht entgegenstehe. Zuletzt liege auch kein Fall des § 7 Abs. 4 UIG vor, da die Beigeladene Informationen nicht freiwillig zur Verfügung gestellt, sondern gezwungenermaßen zur Erlangung wasser- und immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen erteilt habe. Das behördliche Ermessen über die Art des Informationszugangs sei auf eine einzige Möglichkeit, nämlich die Akteneinsicht, geschrumpft. Weitere Anspruchsgrundlagen seien § 4 Abs. 1 LPresseG und Art. 5 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz GG.

Die Beklagte und die Beigeladene sind der Klage entgegengetreten.

Das Verwaltungsgericht Freiburg hat mit Urteil vom 8. November 1996 den Beklagten verpflichtet, die Klägerin unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden, und die Klage im übrigen abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Die Klage sei nur zum Teil begründet. Da es sich bei den von der Klägerin begehrten Informationen um Umweltinformationen im Sinne von § 3 Abs. 2 UIG handle, bestehe der Anspruch nach § 4 Abs. 1 UIG grundsätzlich. Er sei auch nicht gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 UIG wegen des laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens ausgeschlossen, weil hierdurch keine Sperrwirkung gegenüber den konkret angeforderten Informationen begründet werde. Weder Entstehungsgeschichte noch Wortlaut oder Sinn und Zweck der Norm könnten zu einem anderen Auslegungsergebnis führen. Darüber hinaus gebiete auch der Grundsatz der europarechtskonformen Auslegung keine abweichende Betrachtung; ferner stünden verfassungsrechtliche Gesichtspunkte diesem Normverständnis nicht entgegen. Allerdings sei der von der Klägerin im Hauptantrag verfolgte Verpflichtungsanspruch nicht begründet, da die Sache hierfür noch nicht im Sinn von § 113

Abs. 5 Satz 1 VwGO spruchreif sei. Die Gründe der mangelnden Spruchreife lägen zum einen in der Unkenntnis über das Vorliegen weiterer Ausschlußgründe in Form von §§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 8 Abs. 1 Satz 2 UIG und 4 Abs. 2 LPresseG, die zu erforschen das Gericht nicht verpflichtet sei, zum anderen stehe die Art der Auskunftsgewährung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 UIG im behördlichen Ermessen. Daher sei die Klage nur mit dem Hilfsantrag auf Verpflichtung des Beklagten zur Neubescheidung des von der Klägerin gestellten Antrags begründet.

Gegen dieses Urteil haben alle drei Beteiligten Berufung eingelegt, und zwar die Klägerin am 23.12.1996, einem Montag (Urteilszustellung am 22.11.1996), der Beklagte am 23.12.1996 (Urteilszustellung am 25.11.1996) und die Beigeladene am 20.12.1996 (Urteilszustellung am 25.11.1996).

Die Klägerin trägt zur Begründung im wesentlichen vor: Wortlaut, Entstehungsgeschichte sowie Sinn und Zweck von § 7 Abs. 1 Nr. 2 UIG ergäben, daß die von ihr begehrten Informationen keiner Auskunftssperre unterlägen. Dies werde auch durch das übereinstimmende Schrifttum belegt. Ebensowenig liege ein Fall freiwilliger Übermittlung der Informationen im Sinn von § 7 Abs. 4 Satz 1 oder von Betriebsgeheimnissen im Sinn von § 8 Abs. 1 Satz 2 UIG vor. Letzterem stehe auch entgegen, daß die Beigeladene ihre Informationen nicht als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet habe. Damit sei die Beigeladene ihrer auf Grund von § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 UIG obliegenden Kennzeichnungs- und Darlegungslast nicht nachgekommen. Vielmehr habe sie lediglich geäußert, daß in den Akten dokumentierte Vorgänge der Vergangenheit nicht mehr vorkommen würden, woraus zu schließen sei, daß aus früheren Abwassereinleitungen keine Rückschlüsse auf die aktuellen Produktionsmethoden gezogen werden könnten und damit insoweit auch keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vorlägen. Das Gericht habe jedoch zu Unrecht den Beklagten nur zur Bescheidung des Informationsbegehrens verpflichtet; es hätte vielmehr sämtliche Anspruchsvoraussetzungen klären und dann durchentscheiden müssen. Dem stehe auch nicht entgegen, daß über die Art des Informationszugangs grundsätzlich Ermessen bestehe. Denn ein begehrter bestimmter Informationszugang könne nur dann verweigert werden, wenn hierfür gewichtige darzulegende Gründe der Behörde bestünden, an denen es vorliegend mangele. Weiterhin sei eine Entscheidung über Weigerungsgründe im Sinne des § 4 Abs. 2 LPresseG möglich, so daß auch unter diesem Gesichtspunkt ein Bescheidungsurteil nicht angängig gewesen sei. Schließlich sei der Informationszugang auch über Art. 5 Abs. 1 Satz 2, Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz GG zuzusprechen.

Die Klägerin beantragt zuletzt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 8.11.1996 - 9 K 1341/95 - zu ändern, soweit die Klage abgewiesen wurde, und den Beklagten zu verpflichten, ihr freien Zugang zu den Umweltinformationen über die Betriebsstätte der Beigeladenen in Rheinfelden durch Einsicht in die Verwaltungsakten, die beim Regierungspräsidium Freiburg aus den Jahren 1980 bis 1993 vorhanden sind, zu gewähren, und zwar hinsichtlich

- a) der Erlaubnisse zur Einleitung von Abwasser in Gewässer einschließlich der Anforderungen an deren Zusammensetzung und den Schadstoffgehalt, insbesondere zu HCB.
- b) Informationen über unzulässige Einleitungen u.a. bei Gelegenheit von Unfällen, Störfällen und ähnlichen Vorgängen, bei denen Schadstoffe in Gewässer gelangt sind,
- c) Maßnahmen des Verwaltungszwangs und abgeschlossene Ordnungswidrigkeits- und Strafverfahren wegen Abwassereinleitungen,

sowie die Berufungen des Beklagten und der Beigeladenen zurückzuweisen.

Der Beklagte und die Beigeladene beantragen jeweils,

das angefochtene Urteil zu ändern und die Klage in vollem Umfang abzuweisen sowie die Berufung der Klägerin zurückzuweisen.

Der Beklagte macht im wesentlichen geltend: Der Wortlaut von § 7 Abs. 1 Nr. 2 UIG sei nicht unklar, sondern wegen der differenzierten Wahl der Worte "oder" und "sowie" eindeutig und lasse nur die Auslegung zu, daß sich der letzte Halbsatz der Vorschrift lediglich auf deren dritte Variante beziehe, so daß Akten während laufender Ermittlungs- und Gerichtsverfahren einer Vollsperre unterlägen. Auch Sinn und Zweck der Vorschrift stützten diese Auslegung. Denn der Gesetzgeber habe nicht eine Torpedierung der speziellen Verfahrensvorschriften, insbesondere des Gebots eines fairen Verfahrens, gewollt. Der strittige Zusatz sei im gesamten Rahmen des Gesetzgebungsprozesses immer nur auf das Verwaltungsverfahren bezogen worden, was auch einsichtig sei. Denn ermittle die Verwaltungsbehörde im Vorfeld eines Strafverfahrens in großem Umfang, so könnte der Verfahrensbe-

teiligte über den Umweg des Umweltinformationsanspruchs an Daten herankommen, deren Kenntnis ihm die Strafprozeßordnung gerade verweigere. Daß umfangreiche Ermittlungen seitens der Verwaltungsbehörde vorgenommen werden, sei aber gerade im umweltrechtlichen Bereich der Regelfall. Der einschränkende Zusatz von § 7 Abs. 1 Nr. 2 UIG finde daher bei strafrechtlichen Ermittlungsverfahren keine Anwendung. Das erstinstanzliche Urteil finde schließlich keine Stütze in § 4 Abs. 1 LPresseG. Denn der dort verankerte Auskunftsanspruch sei ein aliud, das vorliegend nicht in Rede stehe. Außerdem habe die Klägerin im Widerspruchsverfahren ausdrücklich erklärt, ihr Begehren nicht auf presserechtliche Ansprüche zu stützen.

Die Beigeladene macht sich das Berufungsvorbringen des Beklagten zu eigen und trägt weiter vor: Die vom Verwaltungsgericht bemühte Begründung des Regierungsentwurfs sei nicht zur Stützung seiner Rechtsauffassung geeignet. Einerseits sei die Begründung eines Regierungsentwurfs nicht gleichzusetzen mit dem Willen des Gesetzgebers, andererseits sei die Regierungsbegründung zu § 7 Abs. 1 Nr. 2 UIG selbst nicht ohne Zweifel, was der weitere Gang der Gesetzgebungsgeschichte belege. Es gebe auch keinen Grundsatz, daß die historische Auslegung einer Norm Vorrang vor anderen Auslegungsmethoden genieße. Es sei nicht ersichtlich, weshalb unter diesen Umständen die teleologische Auslegung hinter der historischen zurücktreten sollte. Die teleologische Auslegung ergebe zunächst einmal, daß der beabsichtigte Schutzzweck in Form mittelbaren Schutzes der Strafrechtspflege nicht gewährleistet sei, wenn der einschränkende letzte Halbsatz auch auf strafrechtliche Ermittlungsverfahren angewendet werde. Denn dann wären jene Informationen, die die Verwaltungsbehörde im Vorfeld eines Ermittlungsverfahrens erlangt habe und durch die sie gerade in den Stand gesetzt worden sei, das Ermittlungsverfahren in Gang zu bringen, nicht geschützt. Der Erfolg des Strafverfahrens wäre dann aber fraglich. Das Argument, Folge einer derartigen Betrachtung sei die Entwertung des Informationsanspruchs, gehe ebenfalls fehl. Denn es beruhe im wesentlichen auf der Annahme, daß die Schwelle zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens sehr niedrig sei, was die Verweigerung der Information zur Regel machen würde, obwohl sie Ausnahme zu bleiben habe. Diese Argumentation sei unzutreffend, weil sie das Regel-Ausnahme-Verhältnis umkehre. Die von der Beigeladenen wie dem Beklagten vertretene Auffassung bedeute vielmehr eine Konkretisierung von Art. 3 Abs. 2 3. Spiegelstrich der Umweltinformationsrichtlinie (UIR),

die darüber sogar noch hinausgehe. Weiter sei der Anspruch auch aus den Gründen von § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 UIG beschränkt, wie im übrigen auch § 7 Abs. 4 Satz 1 UIG teilweise einschlägig sei. Gegenüber dem Begehren auf Durchentscheidung sei einzuwenden, daß es ermessensfehlerhaft sei, wenn der Beklagte der Klägerin Akteneinsicht gewähre, da hierdurch die Rechtsgüter der Beigeladenen unzumutbar beeinträchtigt würden.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die dem Senat vorliegenden Akten des Verwaltungsgerichts, die das Einsichtsgesuch betreffenden Akten des Regierungspräsidiums Freiburg und auf die im Berufungsverfahren gewechselten Schriftsätze verwiesen.

Entscheidungsgründe

- 1. Die Berufungen des Beklagten und der Beigeladenen sind zulässig, aber ganz überwiegend unbegründet. Die Klägerin hat einen bundesrechtlichen Anspruch auf Zugang und auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Art dieses Zugangs zu den von ihr begehrten Umweltinformationen (a). Ausgenommen sind hiervon allerdings Informationen über bereits abgeschlossene Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren. Weiter hat sie nach Landespresserecht einen Anspruch auf Auskunft über abgeschlossene Ordnungswidrigkeitsverfahren (b).
- a) Der Senat geht mit der Klägerin davon aus, daß die Neufassung des Antrags im Laufe der mündlichen Verhandlung lediglich eine klarstellende Umformulierung bzw. Konkretisierung i. S. von §§ 173 VwGO, 264 Nr. 1 ZPO (vgl. Eyermann/Rennert, VwGO, 10. Aufl., § 91 RdNr. 11) und nicht eine Beschränkung des Klagantrags i. S. von § 264 Nr. 2 ZPO darstellt. Der Senat hat bereits die ursprüngliche Antragsfassung so verstanden, daß mit den gewünschten Informationen über Unfälle, Störfälle und ähnliche Vorgänge gerade solche gemeint waren, welche unzulässige Einleitungen betreffen. Da sonach keine quantitative Beschränkung des ursprünglichen Klagebegehrens vorliegt (zur Regelfolge einer Teilrücknahme vgl. Clausing, in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO § 92 RdNr. 11), bedurfte es

für diese Konkretisierung, die nicht als Klageänderung zu verstehen ist, keiner Zustimmung des Beklagten (vgl. zur Frage, ob auch bei einer Teilrücknahme nach § 264 Nr. 2 ZPO die Zustimmungspflicht nach § 92 VwGO gilt, verneinend Eyermann/Rennert, a.a.O., § 91 RdNr. 13; bejahend Clausing, a.a.O., § 92 RdNr. 11). Selbst wenn man im Vorgehen der Klägerin eine Teilrücknahme sehen wollte, würde sie die Voraussetzungen von § 92 Abs. 1 Satz 2 VwGO erfüllen, da der Beklagte für diesen Fall seine Einwilligung erklärt hat. Auf das Fehlen der Einwilligung der Beigeladenen käme es nach dieser Vorschrift nicht an.

Rechtsgrundlage des geltend gemachten Anspruchs auf Zugang zu den beim Regierungspräsidium Freiburg vorliegenden Umweltinformationen ist § 4 Abs. 1 Satz 1 UIG. Danach hat jeder Anspruch auf freien Zugang zu den Informationen über die Umwelt, die bei einer Behörde vorhanden sind. Da der Kreis der Anspruchsberechtigten nicht auf natürliche Personen beschränkt ist, kann auch die Klägerin als juristische Person des Privatrechts den Anspruch geltend machen (vgl. Turiaux, UIG, § 4 RdNr. 4; Art. 3 Abs. 1 Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 07.06.1990, ABI. EG L 158/56 - UIR -).

Die Informationen, auf die sich der Antrag der Klägerin bezieht, sind ganz überwiegend vom Anspruchsinhalt des § 4 Abs. 1 UIG umfaßt. Der Anspruch richtet sich nach der Legaldefinition des Begriffs der Umweltinformationen in § 3 Abs. 2 UIG auf alle in Schrift, Bild oder auf sonstigen Informationsträgern vorliegende Daten über den Zustand u.a. der Gewässer, der Luft und des Bodens (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 UIG), über Tätigkeiten oder Maßnahmen, die diesen Zustand beeinträchtigen oder beeinträchtigen können (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 UIG), und über Tätigkeiten oder Maßnahmen zum Schutz dieser Umweltbereiche einschließlich verwaltungstechnischer Maßnahmen und Programme zum Umweltschutz (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 UIG). Die Erlaubnisse, auf die sich der Antrag bezieht, sind ebenso wie die erfragten Maßnahmen des Verwaltungszwangs als Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 UIG zu qualifizieren. Die im Antrag genannten Informationen über unzulässige Einleitungen sind Daten i. S. von § 3 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 1 UIG, da sie Maßnahmen betreffen, die Umweltbeeinträchtigungen bewirkt haben. Daß es sich insoweit um vergangene Ereignisse handelt, ist unschädlich (Turiaux, a.a.O., §§ 2, 3, RdNr. 62). Dagegen sind nach Auffassung des Senats die von der Klägerin gewünschten Informationen über abgeschlossene Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren nicht Gegenstand

des Umweltinformationsanspruchs. Zu Recht hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, daß diese Verfahren nicht als dem Schutz der Umwelt dienende Maßnahmen i. S. von § 3 Abs. 2 Nr. 3 UIG angesehen werden können, da nicht jede Tätigkeit oder Maßnahme, die nur mittelbar dem Schutz der Umwelt dient, erfaßt wird (vgl. BT-Drs. 12/7138, S. 12; OVG Niedersachsen, Urt. v. 19.11.1997, UPR 1998, 155). Die mittelbare Förderung der Umwelt in der Form, daß mit der Ahndung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zugleich auch general- oder spezialpräventiv auf die Einhaltung einschlägiger Schutzvorschriften hingewirkt werden soll, reicht hierfür nach Auffassung des Senats nicht aus. Soweit ersichtlich wird eine andere Auffassung lediglich von Fluck/Theuer (UIG, Stand: April 1997, § 3 RdNr. 229 a) vertreten, dies allerdings ohne eigenständige Begründung und mit fehlgehendem Zitat des hier angefochtenen verwaltungsgerichtlichen Urteils. Anders als das Verwaltungsgericht erachtet der Senat die Informationen über abgeschlossene Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren auch nicht deshalb als vom Informationsanspruch umfaßt, weil in diesen Verfahren Sachverhalte ermittelt worden sind, die ein umweltschädigendes Verhalten betreffen. Denn auf diese Sachverhalte zielt der geltend gemachte Anspruch allenfalls mittelbar; nach ihnen kann und muß aber unmittelbar gefragt werden, wie dies die Klägerin mit ihren übrigen Teilanträgen auch getan hat. Bei dieser Auslegung bedarf es keiner Entscheidung, in welchem Verhältnis das System der grundsätzlich auf bestimmte Adressaten beschränkten Auskunftserteilung nach §§ 41 ff. BZRG über strafgerichtliche Verurteilungen zu dem hier geltend gemachten Anspruch steht.

Der in der beschriebenen Weise eingeschränkte Umweltinformationsanspruch ist derzeit nicht nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 UIG ausgeschlossen, wie der Beklagte und die Beigeladene meinen. Nach dieser Vorschrift besteht der Anspruch nicht "während der Dauer eines Gerichtsverfahrens oder eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens sowie eines verwaltungsbehördlichen Verfahrens hinsichtlich derjenigen Daten, die der Behörde aufgrund des Verfahrens zugehen." Mit dem Verwaltungsgericht ist der Senat der Überzeugung, daß sich der mit dem Wort "hinsichtlich" beginnende Satzteil auf alle drei zuvor genannten Verfahrensarten bezieht und nicht, wie die Beklagte und die Beigeladene meinen, lediglich auf die dritte Variante (verwaltungsbehördliche Verfahren), was einen befristeten Totalausschluß des Informationsanspruchs für die Dauer strafrechtlicher Ermittlungs- oder Gerichtsverfahren zur Folge hätte.

Dieses Verständnis ergibt sich - wenn auch nicht zwangsläufig - bei grammatischer Auslegung der Norm. Die gegenteilige Auffassung des Beklagten ist in grammatischer Hinsicht nicht zwingend. Es hieße, die alternierende Verwendung der Konjunktionen "oder" und "sowie" in ihrem Sinngehalt überzustrapazieren, wenn man hieraus bereits ein eindeutiges Auslegungsergebnis gewinnen wollte. Auch der systematische Hinweis auf den wiederholten Gebrauch der Konjunktion "oder" in § 7 Abs. 1 Nr. 2 UIG erscheint wenig aussagekräftig. Gegen das Normverständnis der Beklagten und der Beigeladenen spricht aber in erster Linie, daß das Regelungsprogramm der beiden ersten Alternativen weitgehend unvollständig und kaum hinreichend bestimmt wäre; es würde sich in dem Satz erschöpfen: "Der Anspruch besteht nicht während der Dauer eines Gerichtsverfahrens oder eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens." Nicht geregelt wäre in diesem Fall, welche Gerichtsoder Ermittlungsverfahren Umweltinformationsansprüche hinsichtlich welcher Daten ausschließen sollten. Der Versuch der Beigeladenen, die vom Ausschlußtatbestand erfaßten Informationen als solche zu bestimmen, die in dem betreffenden Verfahren Verwendung finden oder finden können und durch deren Offenbarung das Verfahren möglicherweise beeinflußt oder gar behindert werden könnte (vgl. auch Fluck/Theuer, a.a.O., § 7 RdNr. 86/88), findet jedenfalls im Wortlaut der Vorschrift keinerlei Stütze. Außerdem würde eine derartige ergänzende Auslegung wenig daran ändern, daß die Norm in der Praxis kaum handhabbar wäre. Die von der Behörde in diesem Fall geforderte Relevanzprüfung würde erhebliche Rechtsund Sachprobleme aufwerfen; auch wäre nicht durchweg gewährleistet, daß die Behörde überhaupt rechtzeitig Kenntnis von umweltstrafrechtlichen Ermittlungsverfahren hat. Ob die von der Beigeladenen vorgeschlagene ergänzende Auslegung unter diesen Umständen geeignet wäre, eine andernfalls wegen Unbestimmtheit drohende Qualifikation der Norm als unwirksam zu vermeiden, ist darüber hinaus auch unter europarechtlichen (gemeinschaftrechtlichen) Aspekten zweifelhaft. Denn nach dem 7. Erwägungsgrund der Umweltinformationsrichtlinie kann es "in ganz bestimmten, genau bezeichneten Fällen gerechtfertigt sein, erbetene umweltbezogene Informationen zu verweigern". Demgegenüber könnte die Beigeladene ihr Normverständnis wohl noch nicht damit rechtfertigen, daß ein vergleichbares Auslegungsproblem sich in der Umweltinformationsrichtlinie selbst finde. Die Formulierung in § 3 Abs. 2 3. Spiegelstrich UIR enthält - anders als § 7 Abs. 1 Nr. 2 UIG in der Auslegung der Beigeladenen - nämlich einen Bezug zwischen den Umweltinformationen und dem Gegenstand von Ermittlungsverfahren: Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, einen Antrag auf Zulassung zu einer Umweltinformation dann abzulehnen, wenn diese Sachen berührt, die Gegenstand von Ermittlungsverfahren sind oder waren. Weiter ist zu berücksichtigen, daß die Umweltinformationsrichtlinie als auf Konkretisierung durch die Mitgliedstaaten angelegte Vorschrift möglicherweise anderen Anforderungen hinsichtlich der Bestimmtheit unterliegt als der staatliche Umsetzungsakt selbst. Ob die Norm in der Auslegung der Beigeladenen Bestand haben könnte, braucht allerdings nicht entschieden zu werden. Denn selbst, wenn dies (noch) der Fall sein sollte, erscheint es dem Senat erheblich näherliegend, im Zweifel eine Gesetzesauslegung zu wählen, die entsprechende normative Defizite von vornherein nicht entstehen läßt. Das ist der Fall, wenn man mit der Klägerin und dem Verwaltungsgericht den einschränkenden letzten Satzteil von § 7 Abs. 1 Nr. 2 UIG ("hinsichtlich…") auf alle zuvor genannten Verfahrensarten bezieht. Denn damit ist ein konkreter Bezug zwischen den Gerichts- und Ermittlungsverfahren und den nachgefragten Umweltinformationen hergestellt.

Diese Auslegung, die dem Gesetzgeber nicht unterstellt, er habe einen Torso geschaffen, wird durch teleologische Gesichtspunkte gestützt. Die Ausschlußregelung soll die Funktionsfähigkeit des Gesetzesvollzugs und der Rechtspflege gewährleisten. Sie soll verhindern, daß durch die Ausübung von Zugangsrechten laufende Verfahren verzögert oder behindert werden (vgl. Fluck/Theuer, UIG, § 7 RdNr. 83; Schrader, in: Schomerus/Schrader/Wegener, UIG, § 7 RdNr. 12; Engel, Akteneinsicht und Recht auf Information über umweltbezogene Daten, 1993, S. 226). Insbesondere sollen Beschuldigte und Angeklagte während eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens nicht über den Weg des Umweltinformationsgesetzes Informationen erlangen können, die ihnen nach strafprozessualen Vorschriften nicht zugänglich sind; insofern dient die Norm dem Erfolg des strafrechtlichen (Ermittlungs-)Verfahrens (Turiaux, a.a.O., § 7 RdNr. 16 f. Kramer, UIG, § 7 Abs. 1 Nr. 7).

Ohne Erfolg wenden der Beklagte und die Beigeladene ein, diesem Schutzzweck könne die Vorschrift nicht gerecht werden, da den Verwaltungsbehörden "aufgrund" eines Ermittlungsverfahrens oder Strafverfahrens keine Informationen zugingen; die Wendung "aufgrund des Verfahrens" betreffe vielmehr nur Informationen, die an die Behörde speziell für das Verfahren übersandt worden seien (Schrader, a.a.O., § 7 RdNr. 16); soweit aufgrund strafprozessualer Eingriffsbefugnisse ge-

wonnene Daten an die Verwaltungsbehörde weitergegeben würden, fehle es jedenfalls an dem kausalen Bezug, weil sie nicht speziell für das Verfahren übersandt worden seien. Dieser Argumentation folgt der Senat nicht, zumal sie Grund und Zweck verwechselt. § 7 Abs. 1 Nr. 2 UIG enthält - abgesehen vom zeitlichen - nur ein kausales Element ("aufgrund"); dafür, daß die Information aus dem Strafverfahren ganz spezifisch zur Förderung eines verwaltungsbehördlichen Zwecks dienen müßte, ergibt sich aus der Norm nichts. Vielmehr reicht es aus, wenn anläßlich des strafrechtlichen Verfahrens angefallene Daten an die Verwaltungsbehörde weitergegeben wurden.

Ebenfalls ohne Erfolg argumentiert die Beigeladene, der eigentliche Zweck der Norm sei der Schutz des Strafverfahrens vor öffentlichem Meinungsdruck, so daß die Behörde jede Art objektiver Information zu Tatsachen, die auch in einem Strafverfahren zur Sprache kommen könnten, unter Verschluß zu halten habe. Eine derart weite Zielbestimmung läßt sich mit dem System der Gewährung von Umweltinformationsansprüchen nicht vereinbaren. Vor denkmöglichen äußeren Einflüssen auf ein Ermittlungs- oder Strafverfahren durch die Veröffentlichung von Umweltinformationen der Behörden will § 7 Abs. 1 Nr. 2 UIG ersichtlich nicht schützen. Andernfalls würde die einen Ausnahmefall betreffende Norm den Regelanspruch aus § 4 Abs. 1 UIG weitgehend entwerten. Denn gerade in Fällen, in denen es zu Umweltstrafverfahren kommt, besteht ein erhebliches und legitimes Interesse der Öffentlichkeit, schon vor dem Abschluß dieser Verfahren Umweltdaten erfragen zu können. Entgegen der Auffassung der Beigeladenen könnte der (befristete) Ausschluß eines Anspruchs aus § 4 Abs. 1 UIG auch nicht durch die Regelung der Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens in § 169 GVG als kompensiert angesehen werden. Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung greift weder bei Ermittlungsverfahren noch bei Strafbefehlsverfahren; er kann in keinem Fall eine Öffentlichkeitsinformation in einem frühen Stadium gewährleisten. Zudem setzt der Zugang zu entsprechenden Informationen eine Teilnahme an der Hauptverhandlung bzw. eine Berichterstattung der Presse aus dieser Verhandlung voraus. Im übrigen erscheint ein Normverständnis wenig plausibel, das einen Anspruch aus § 4 Abs. 1 UIG, der zunächst besteht, - befristet - entfallen läßt, wenn nach der behördlichen Anzeige ein Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft in Gang gesetzt wird.

Für die Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Auslegung des § 7 Abs. 1 Nr. 2 UIG sprechen auch historische Gesichtspunkte. Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes enthält ein starkes Indiz dafür, daß eine unterschiedliche Behandlung der verschiedenen Varianten des § 7 Abs. 1 Nr. 2 UIG nicht gewollt war. So hat die Bundesregierung zur Begründung des Gesetzentwurfs wörtlich ausgeführt: "Kennzeichnend für die Ausschlußgründe des § 7 Abs. 1 Nr. 2 ist, daß sie während der Dauer der genannten Verfahren jeden Zugang zu Daten ausschließen, die der Behörde erst mit oder nach Beginn des Verfahrens zugehen. Der Zugang zu Daten, die bereits vorher vorhanden sind, wird nicht beschränkt" (BT-Drs. 12/7138, S. 13). Ob und inwieweit weitere Äußerungen im Lauf des Gesetzgebungsverfahrens hiermit in Einklang gebracht werden können oder der zitierten Position der Bundesregierung entgegenstehen, wird von den Beteiligten unterschiedlich beurteilt. Einer Entscheidung hierzu bedarf es jedoch nicht. Denn ein für die Auslegung fruchtbar zu machender Vorrang der zitierten Äußerungen der Bundesregierung ergibt sich nach Auffassung des Senats jedenfalls daraus, daß der zu dieser Begründung gehörende Wortlaut des Entwurfs - insoweit ohne Veränderung - Text der gültigen Gesetzesfassung geworden ist. Demgegenüber bezog sich die von der Beigeladenen angesprochene Gegenäußerung der Bundesregierung (BT-Drs. 12/7138, S. 20) auf eine letztlich nicht zum Gesetz gewordene Änderungsinitiative des Bundesrats.

Die Norm ist in der Auslegung des Senats auch mit europarechtlichen Vorgaben vereinbar. Art. 3 Abs. 2 3. Spiegelstrich UIR gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, einen Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen abzulehnen, wenn diese Sachen berühren, die bei Gericht anhängig oder Gegenstand von Ermittlungsverfahren sind oder waren oder die Gegenstand von Verfahren sind. Damit hält sich § 7 Abs. 1 Nr. 2 UIG in der hier vertretenen Auslegung innerhalb des durch die Richtlinie vorgegebenen Rahmens, ohne diesen aber voll auszuschöpfen. Die Auslegung ist ferner mit deutschem Verfassungsrecht vereinbar; das Recht des Beschuldigten auf informationelle Selbstbestimmung kann im Rahmen des § 8 UIG berücksichtigt werden, der - anders als § 7 UIG - dem Schutz privater Belange dient. Schließlich entspricht das Normverständnis des Senats - soweit ersichtlich der ganz überwiegenden Meinung im Schrifttum (vgl. Röger, UIG, § 7 RdNr. 22 f. und 26; Turiaux, aaO, § 7 RdNr. 12 und 16; Kramer, a.a.O., § 7 Abs. 1 Nr. 7; Erbguth/Stollmann, UPR 1994, 81, 85; Scherzberg, DVBI. 1994, 733, 738; Kollmer,

NVwZ 1995, 859, 861 f.; nicht ganz eindeutig: Schrader, a.a.O., § 7 RdNr. 16). Auch bei Fluck/Theuer (a.a.O., § 7 RdNr. 111) wird - im Gegensatz zur Vorauflage - eingeräumt, daß sich der Ausschluß auf alle drei Varianten von § 7 Abs. 2 UIG bezieht.

Nach alledem sind im oben bezeichneten Umfang die von der Klägerin gewünschten Umweltinformationen aus Behördenakten der Jahre 1980 bis 1993 nicht gesperrt; diese Daten sind dem Regierungspräsidium nicht aufgrund des erst 1994 eröffneten Ermittlungsverfahrens zugegangen.

Entgegen der Auffassung der Beigeladenen ist der Informationszugang nicht durch § 7 Abs. 4 UIG beschränkt. Nach dieser Vorschrift dürfen Informationen über die Umwelt, die ein privater Dritter der Behörde ohne rechtliche Verpflichtung übermittelt hat, ohne Einwilligung des Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die von der Klägerin nachgefragten Informationen betreffen keine derartigen freiwillig übermittelten Daten der Beigeladenen. Das liegt für die Informationen über behördliche Erlaubnisse zur Einleitung von Abwasser einschließlich der Anforderungen an ihren Schadstoffgehalt und über Maßnahmen des Verwaltungszwangs auf der Hand. Informationen über unzulässige tatsächliche Einleitungen mögen zwar zum Teil von der Beigeladenen selbst an die Behörde übermittelt worden sein. Es spricht jedoch nichts dafür, daß eine solche Übermittlung freiwillig erfolgt wäre. Das hat der Prozeßbevollmächtigte der Beigeladenen in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat eingeräumt. Er hat in diesem Zusammenhang klargestellt, daß seine urspüngliche Einlassung durch die frühere Fassung des Klageantrags bedingt gewesen sei.

Auch § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UIG beschränkt den vom Verwaltungsgericht zugebilligten Bescheidungsanspruch nicht. Da die Klägerin mit ihrem Antrag nicht auf personenbezogene Daten zielt, steht diese Vorschrift dem Begehren im Grundsatz nicht entgegen. Personenbezogene Daten könnten im vorliegenden Zusammenhang ohnehin nur schützenswert sein, soweit es solche der Mitarbeiter der Beigeladenen sind (vgl. Turiaux, a.a.O., § 8 RdNr. 7). Im übrigen würde es im vorliegenden Fall an der Schutzwürdigkeit derartiger Daten fehlen. Das Informationsbegehren der Klägerin betrifft rechtswidrige Umweltbelastungen; da ein wichtiges Gemeinschaftsgut angesprochen ist, die Reinheit von Gewässern, ist ein starker So-

zialbezug hergestellt, der im Rahmen einer abwägenden Betrachtung eventuelle Schutzinteressen von Mitarbeitern der Beigeladenen überwöge und damit eine Offenbarung rechtfertigte (vgl. Röger, a.a.O., § 8 RdNr. 14; Scherzberg, DVBI. 1994, 733, 741; Erichsen, NVwZ 1992, 409, 416; zweifelnd: Schrader, a.a.O., § 8 RdNr. 9; Fluck/Theuer, a.a.O., § 8 RdNr. 99).

Die gerichtliche Verpflichtung zur erneuten Bescheidung des Informationsbegehrens ist schließlich nicht deshalb zu Lasten des Beklagten und der Beigeladenen fehlerhaft, weil das Verwaltungsgericht für möglich gehalten hat, daß das Informationsbegehren Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nach § 8 Abs. 1 Satz 2 UIG tangiert, ohne dies näher aufzuklären. Der Senat ist überzeugt, daß aus den angeforderten Daten über unzulässig erhöhte Emissionen keine Rückschlüsse auf schützenswerte Herstellungsverfahren der Beigeladenen gezogen werden können. Allerdings hat der Prozeßbevollmächtigte der Beigeladenen in der Berufungsverhandlung darauf hingewiesen, daß HCB in der Organo-Silan-Anlage angefallen sei, in der das Produkt Siliciumtetrachlorid hergestellt werde. Auch wenn die nunmehr betriebene Organo-Silan-Anlage HCB nicht mehr entstehen lasse, so handle es sich doch bei dem neuen Verfahren um eine Fortentwicklung bisheriger Verfahren; der Rückschluß auf das bisherige Verfahren ermögliche zugleich gewisse Schlüsse auf das aktuelle Produktionsverfahren. Der Vertreter des Beklagten hat dem entgegengehalten, daß HCB nicht als Einsatzstoff für die frühere Produktion verwendet worden sei, sondern dort als unerwünschtes Nebenprodukt angefallen sei; es entstehe im übrigen auch, wenn auch in geringerem Umfang, bei der neuen Produktionsweise. Es sei daher nicht nachvollziehbar, daß aus dem Anfall von HCB bis 1993 Rückschlüsse auf anderweitig unbekanntes technisches Know-how der Herstellung von Siliciumtetrachlorid gezogen werden könnten. Diesen plausibel erscheinenden Ausführungen ist der Prozeßbevollmächtigte der Beigeladenen nicht mit weiteren Tatsachenbehauptungen entgegengetreten. Die Beigeladene hat unter diesen Umständen eine mögliche Gefährdung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht ausreichend substantiiert dargelegt, so daß zu einer weiteren Aufklärung kein Anlaß besteht. Insbesondere sieht der Senat keinen Anlaß für die Einholung eines Sachverständigengutachtens entsprechend dem fürsorglichen Beweisantrag der Klägerin. Eine weitere Aufklärung wäre im übrigen auch deshalb nicht geboten, weil selbst bei unterstellter Gefährdung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Hinblick auf das legitime Interesse der Öffentlichkeit an Informationen über rechtswidrige Umweltbelastungen bei abwägender Betrachtung von einer Offenbarungsbefugnis der Behörde auszugehen wäre.

- b) Soweit von der Klägerin gewünschte Informationen nach dem oben Gesagten nicht dem Umweltinformationsanspruch unterliegen (Auskünfte über abgeschlossene Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren), kommt allerdings ein Anspruch auf Auskunft nach § 4 Abs. 1 LPresseG in Betracht. Nach dieser Bestimmung sind die Behörden verpflichtet, den Vertretern der Presse der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienende Auskünfte zu erteilen. Die Anwendung dieser Vorschrift ergibt, daß die Klägerin gegen den Beklagten einen Auskunftsanspruch hinsichtlich der von ihr bezeichneten abgeschlossenen Ordnungswidrigkeitsverfahren besitzt, zumal das Regierungspräsidium für die Durchführung dieser Verfahren nach § 35 OWiG zuständig ist. Diesem Anspruch, der auf Auskunftserteilung gleich in welcher Form gerichtet ist, steht § 4 Abs. 2 LPresseG nicht entgegen. Denn die darin geregelten tatbestandlichen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Ermessens über das "Ob" einer Auskunftserteilung liegen sämtlich nicht vor. Der Senat weist allerdings darauf hin, daß keine Verpflichtung besteht, die Identität der von Ordnungswidrigkeitsverfahren betroffenen Personen zu offenbaren. Eine derartige Mitteilung würde nicht der Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Presse dienen. Dagegen scheidet ein Auskunftsanspruch gegen den Beklagten hinsichtlich abgeschlossener Strafverfahren derzeit aus. Die presserechtliche Auskunftspflicht bezieht sich grundsätzlich nur auf Vorgänge, für die die betreffende Behörde zuständig ist bzw. mit denen sie amtlich befaßt war, ist oder werden soll (Löffler, Presserecht, 4. Aufl., § 4 LPresseG RdNr. 59). Auch wenn eine Behörde auf amtlichem Weg Kenntnisse erhalten hat, ist sie nicht auskunftspflichtig, wenn sie mit dem erfragten Vorgang weder organsationsrechtlich noch tatsächlich befaßt ist (Löffler, a.a.O.). Dies trifft für das Regierungspräsidium Freiburg im vorliegenden Fall zu. Eine etwaige erfolglose Anfrage der Klägerin bei der zuständigen Staatsanwaltschaft ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.
- 2. Die Berufung der Klägerin ist nicht begründet.
- a) Ohne Erfolg begehrt die Klägerin eine gerichtliche Verpflichtung des Beklagten, den ihr zustehenden Informationszugang durch Akteneinsicht gemäß § 4 Abs. 1 UIG zu gewähren. Entgegen ihrer Auffassung tritt eine Verengung des durch § 4

Abs. 1 S. 2 UIG eröffneten behördlichen Ermessensspielraums auf den von ihr gewünschten Informationszugang in Form der Akteneinsicht nicht gewissermaßen automatisch ein. Allerdings bedarf es für die Ablehnung eines konkret beantragten Informationszugangs und die Wahl eines anderen Informationsmittels gewichtiger, von der Behörde darzulegender Gründe (BVerwG, Urt. v. 06.12.1996, BVerwGE 102, 282 = DVBI. 1997, 438 = NJW 1997, 753). Der Senat geht davon aus, daß im vorliegenden Fall derartige gewichtige Gründe, die das behördliche Ermessen hinsichtlich der Wahl des Informationszugangs offenhalten, gegeben sind. Das ergibt sich aus folgendem: Der Prozeßbevollmächtigte der Beigeladenen hat in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat plausibel und unwidersprochen ausgeführt, die Beigeladene habe dem Regierungspräsidium etwa bei Mitteilung von Emissionen anläßlich von Unregelmäßigkeiten im Wege der "Vorwärtsverteidigung" erheblich mehr Informationen preisgegeben, als dies rechtlich geboten gewesen sei. Ist daher nicht auszuschließen oder sogar wahrscheinlich, daß die Informationen, auf die sich der Umweltinformationsanspruch der Klägerin bezieht, zum Teil in nicht trennbarer Form mit anderen Informationen vermischt sind, die Betriebsinterna betreffen und ihrerseits dem Informationsanspruch nicht unterliegen, so spricht dies gegen die Gewährung unbeschränkter Akteneinsicht. Angesichts der Gemengelage an Informationen in den die Jahre 1980 bis 1993 umfassenden umfangreichen Akten über den Betrieb greift auch das Argument der Klägerin nicht, die Gewährung von Akteneinsicht sei das für die Behörde weniger aufwendige Mittel der Informationsgewährung. Dieses kommt vielmehr nur in Betracht, wenn zuvor eine sorgfältige Sichtung und Auswahl des relevanten Materials durchgeführt wird.

b) Zu Recht hat das Verwaltungsgericht über § 4 Abs. 1 UIG hinausgehende Ansprüche sowohl unmittelbar aus Art. 5 GG als auch aus § 4 Abs. 1 LPresseG verneint. Ein Anspruch aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG (Informationsfreiheit) besteht schon deswegen nicht, weil es sich bei den beim Regierungspräsidium vorhandenen Umweltinformationen nicht um allgemein zugängliche Quellen handelt. Anders als die Klägerin meint, rechtfertigt die Tatsache, daß das Umweltinformationsgesetz eine Zugangsberechtigung zu diesen Informationen schafft, nicht ihre Qualifizierung als allgemein zugängliche Quellen. Denn für die Zuordnung zu diesem Begriff kommt es maßgeblich auf die objektive faktische Zugänglichkeit für einen unbestimmten Personenkreis an; eine Qualifizierung über Rechtssätze als allgemein zugänglich ist nicht möglich (vgl. Herzog, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 5 RdNrn.

89 f.). Hinzu kommt, daß auch nach dem Umweltinformationsgesetz die Daten keinesfalls rechtlich in vollem Umfang frei zugänglich sind; vielmehr besteht - wie oben ausgeführt - weiter das Recht der Behörde, die Art des Zugangs nach Ermessen zu regeln.

Auch die Gewährleistung der Pressefreiheit in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG vermittelt der Presse und damit der Klägerin keinen verfassungsunmittelbaren Informationsanspruch (vgl. BVerwGE, Urt. v. 13.12.1984, NJW 1985, 1655, u. v. 03.08.1990, NJW 1991, 118). Vielmehr verbleibt es bei den landesrechtlichen Ausgestaltungen des presserechtlichen Informationsanspruchs. Aber auch nach § 4 Abs. 1 LPresseG kann die Klägerin einen Anspruch auf Akteneinsicht nicht mit Erfolg geltend machen, da dieser Anspruch von vornherein nur auf die Erteilung von Auskünften gerichtet ist. Soweit dieser Anspruch konkurrierend neben den Anspruch aus § 4 Abs. 1 UIG auf Bescheidung tritt (vgl. § 4 Abs. 2 UIG), bleibt er hinter diesem inhaltlich zurück, so daß für eine weitergehende Entscheidung zugunsten der Klägerin kein Raum ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 2, 155 Abs. 1 Satz 1, 159 i.V.m. § 162 Abs. 3 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen waren für erstattungsfähig zu erklären, da diese sich durch eigene Antragstellung in beiden Rechtszügen an den Kostenrisiken beteiligt hat (vgl. § 154 Abs. 3 VwGO). Bei der Kostenaufteilung war zu berücksichtigen, daß bereits ein Bescheidungstenor dem Rechtsschutzbegehren der Klägerin hier weitgehend Rechnung trägt, weil sie einen Anspruch auf Erteilung der Umweltinformationen hat und nur die Art des Informationszugangs offenbleibt und die Klägerin daher - anders als vom Verwaltungsgericht angenommen - erheblich mehr als nur zur Hälfte obsiegt, auch wenn der Beklagte und die Beigeladene mit ihren Berufungen - anders als die Klägerin - zu einem kleinen Teil erfolgreich waren (vgl. zur Zulässigkeit einer reformatio in peius bei der Kostenentscheidung: BVerwGE 14, 171; Eyermann/Rennert, VwGO, 10. Aufl., § 154 RdNr. 5; Eyermann/J. Schmidt, VwGO, 10. Aufl., § 161 RdNr. 2; Clausing, in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 161 RdNr. 3). Diese Umstände führten insgesamt zu dem aus dem Tenor ersichtlichen Kostenausspruch.

Die Revision ist nach § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen, da die Rechtssache Fragen grundsätzlicher Bedeutung im Blick auf die Auslegung von § 3 Abs. 2 und

§ 7 Abs. 1 Nr. 2 UIG aufwirft, die durch die höchstrichterliche Rechtsprechung noch nicht geklärt sind.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen das Urteil steht den Beteiligten die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zu.

Die Revision ist bei dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen. Die Revisionsfrist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist bei dem Bundesverwaltungsgericht eingelegt wird.

Die Revision muß das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Die Begründung muß einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

Für das Revisionsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Revision und für die Revisionsbegründung. Danach muß sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Dr. Schlüter Dr. Breunig Dr. Rudisile

Beschluß

vom 10. Juni 1998

Der Streitwert des Berufungsverfahrens wird gemäß §§ 25 Abs. 2 Satz 1, 13 Abs. 1 Satz 2 GKG auf 8.000,-- DM festgesetzt.

Dieser	Beschluß	ist unan	fechtbar.
	Doodinas	iot allali	i o oi i toai .

Dr. Schlüter Dr. Breunig Dr. Rudisile